

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronavirus- Impfverordnung des Bundes sieht nunmehr vor, dass auch an Hochschulen Tätige einen Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität haben, § 4 Abs. 1 Z. 8 CoronalmpfV. Sofern von den Beschäftigten in Ihrem Bereich gewünscht, dürfen Sie in eigener Zuständigkeit die Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnbescheinigung zur Impfung zur Vorlage bei den zuständigen Stellen darüber ausstellen, dass der oder die Beschäftigte sich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis an der Universität Potsdam befindet. Die Bescheinigung ist im Attachment beigefügt; anzukreuzen ist das Kästchen Nr. 5 auf Seite 2. Dies gilt AUSSCHLIESSLICH für Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung. Weiterhin bitte ich Sie, zeitnah eine namentliche Übersicht über ausgestellte Bescheinigungen an das Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten unter folgender Adresse zusenden: d3-sek@uni-potsdam.de
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Hans Kurlemann

Dezernent
Dezernat für Personal- und
Rechtsangelegenheiten
Am Neuen Palais 10, Haus 8
14469 Potsdam
Tel.: 0331-977-1783
Fax: 0331-977-1297
E-Mail: hans.kurlemann@uni-potsdam.de